

# Fortbildungsprogramm FPH in klassischer Homöopathie

vom 12. Mai 2004 / Revision 2014

## Vorbemerkung

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.

Der deutsche Text ist massgebend.

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen .....	3
2	Geltungsbereich .....	4
3	Zuständigkeiten.....	4
3.1	Organe der Fortbildung.....	4
3.2	SAGH.....	4
4	Zusammenstellung von SAGH-anerkannten Fortbildungsangeboten und - möglichkeiten .....	4
4.1	Fortbildungsformen .....	5
4.2	Vorgängig akkreditierte Fortbildungsangebote .....	5
4.3	Nachträglich akkreditierte Fortbildungsangebote .....	6
5	Anforderungen an den Inhalt der zu absolvierenden Fortbildung .....	6
5.1	Vertiefung, Erweiterung und Anwendung der Inhalte der Weiterbildung .....	6
5.2	Fall- und praxisbezogene Fortbildung .....	7
5.3	Forschung.....	7
6	Anforderungen an den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung .....	7
6.1	Allgemeine Bestimmungen zum Umfang der zu absolvierenden FPH-Fortbildung.....	7
6.2	Anforderungen für FPH-Titelträger Fachapotheker klassische Homöopathie .....	7
6.3	Anforderungen für Inhaber des Fähigkeitsausweises FPH in klassischer Homöopathie ...	7
6.4	Entbindung von der Fortbildungspflicht .....	8
6.5	Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für FPH-Titelträger.....	8
6.6	Wiedererlangung des Rechts der Titelführung FPH.....	8
6.7	Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Inhaber von Fähigkeitsausweisen FPH.....	8
6.8	Wiedererlangung des Fähigkeitsausweises .....	8
7	Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung (Aufzeichnungspflicht).....	9
8	Bestimmungen über die Anerkennung von Fortbildungsangeboten für Kursanbieter .....	9
8.1	Anerkennungskriterien	
8.2	Gebühren.....	10
9	Bestimmungen über die Abgabe von Testaten .....	10
10	Inkrafttreten .....	10
Anhang I	.....	11
	Empfehlungen für das Selbststudium.....	11
Anhang II	.....	11
	Gewichtung der Fortbildungsveranstaltungen FPH im Bereich der klassischen Homöopathie...	11

## Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
FBO	Fortbildungsordnung von pharmaSuisse
FBP	Fortbildungsprogramm
FG	Fachgesellschaft / -en
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
SAGH	Schweizerische Apothekergesellschaft für Homöopathie
SVHA	Schweizerischer Verein Homöopathischer Ärztinnen und Ärzte
GMP	Good Manufacturing Practice (Gute Herstellungspraxis)
KWFB	Kommission für Weiter- und Fortbildung von pharmaSuisse
VS	Vorstand von pharmaSuisse
WBO	Weiterbildungsordnung von pharmaSuisse
WBP	Weiterbildungsprogramm

## Begriffsdefinitionen:

Blended learning:

Der Begriff integriertes Lernen oder englisch Blended Learning bezeichnet die Lernform, bei der die Vorteile von Präsenzveranstaltungen und E-Learning kombiniert werden

Postgradual:

Akademische Bildungen nach dem Masterstudium

Präsenzschiung:

Veranstaltung mit einem Referenten, bei der die Teilnehmer persönlich anwesend sind – anderes als beispielsweise bei online-Schulungen, die der Apotheker am Computer von zuhause aus absolvieren kann.

## 1 Grundlagen

Grundlage für das Fortbildungsprogramm FPH in klassischer Homöopathie ist die Fortbildungsordnung (insb. Art. 9 lit. a und Art. 22 ff FBO).

Art. 22 FBO im Wortlaut:

<sup>1</sup> Jede FG erarbeitet für ihr Fachgebiet ein Fortbildungsprogramm. Das betreffende Programm definiert die Fortbildung bezüglich Inhalt und Umfang im Rahmen der Fortbildungsordnung. Die Fortbildungsprogramme sollen den Anforderungen entsprechen, die für eine verantwortungsvolle Berufsausübung unerlässlich sind.

<sup>2</sup> Das Fortbildungsprogramm enthält:

- a. die Zusammenstellung von möglichen Fortbildungsangeboten;
- b. die Anforderungen über den Umfang bzw. die Gewichtung der Fortbildungsinhalte der zu absolvierenden Fortbildung;
- c. die Bestimmungen über den Nachweis der FPH-Fortbildung (Aufzeichnungspflicht);
- d. die Bestimmungen über die Anerkennung von FPH-Fortbildungsangeboten;

- e. die Bestimmungen über die Abgabe von Testaten.

## **2 Geltungsbereich**

Das vorliegende Fortbildungsprogramm definiert die von der SAGH als notwendig erachtete Fortbildung für Fachapotheker FPH Klassische Homöopathie, sowie für Apotheker mit Fähigkeitsausweis FPH in klassischer Homöopathie.

## **3 Zuständigkeiten**

### **3.1 Organe der Fortbildung**

Zuständig für die Fortbildung sind die Organe gemäss Art. 5 FBO.

### **3.2 SAGH**

Die SAGH nimmt die Funktion einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung gemäss WBO und FBO wahr.

Im Bereich Fortbildung ist die SAGH gemäss Art. 9 FBO zuständig für:

- a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision des Fortbildungsprogramms FPH Klassische Homöopathie;
- b. die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen in klassischer Homöopathie;
- c. die Wahrung der Objektivität der Inhalte der Fortbildung;
- d. die Festlegung von Inhalt, Form und Umfang der Fortbildung FPH im Bereich der klassischen Homöopathie im Rahmen der Fortbildungsordnung;
- e. die Sicherstellung des Vollzugs des Fortbildungsprogramms FPH in klassischer Homöopathie;
- f. die Sicherstellung der Berufsrelevanz der Fortbildungsangebote;
- g. die Überprüfung der Fortbildungspflicht sowie die Meldung an die KWFB bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht.

## **4 Zusammenstellung von SAGH-anerkannten Fortbildungsangeboten und -möglichkeiten**

## 4.1 Fortbildungsformen

Die Fortbildung im Bereich der klassischen Homöopathie umfasst Selbststudium und Kontaktstudium.

### Selbststudium

---

Es umfasst das autonome Studium zwecks Fortbildung im Bereich der klassischen Homöopathie. Das Selbststudium unterliegt der Selbstdeklaration. Es wird empfohlen, das Selbststudium gemäss den im Anhang I des vorliegenden Fortbildungsprogramms aufgeführten Empfehlungen zu gestalten und zu dokumentieren.

Unter das Selbststudium fallen beispielsweise das Studium von Fachliteratur, Forschungs- und Gutachtertätigkeiten sowie die Teilnahme an fachspezifischen Projekten.

### Kontaktstudium

---

Es umfasst die kontrollierte Teilnahme an Veranstaltungen (oder deren Leitung), welche fachspezifische Themen zum Inhalt haben.

Unter das Kontaktstudium können unter anderem fallen:

- Kongressbesuche,
- Teilnahme an Seminaren, Workshops, Kolloquien, fachspezifische Exkursionen und Kursen,
- Teilnahme an berufspolitischen Veranstaltungen im Bereich Klassischer Homöopathie,
- kontrollierte Fernstudien (E-Learning mit Lernkontrolle, Lesekontrolle, Videostreaming mit Lernkontrolle),
- Blended learning,
- Super- / Intervision (z. B. Gruppensitzungen zwischen einem qualifizierten Homöopathen sowie weiteren Personen): Leitung und Teilnahme,
- Fachspezifische Lehrtätigkeit für postgraduale Veranstaltungen,
- Teilnahme an interdisziplinären Diskussionsgruppen,
- Leitung von Qualitätszirkeln.

## 4.2 Vorgängig akkreditierte Fortbildungsangebote

Kursanbieter können ihre Fortbildungsangebote gemäss Abs. 8 des vorliegenden Fortbildungsprogramms vorgängig anerkennen lassen. Diese anerkannten Fortbildungsangebote werden im Veranstaltungskalender online auf der Homepage der SAGH ([www.sagh.ch](http://www.sagh.ch)) publiziert. Dem Kursanbieter steht es frei, das Angebot zusätzlich selbst noch zu publizieren. Jeder von der SAGH akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird eine Identifikationsnummer zugeteilt, die mit KH beginnt.

Die Kreditpunkte werden gemäss Anhang I FBO berechnet und unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Anhang II des vorliegenden Fortbildungsprogramms vergeben.

Teilnehmer können auf Antrag vorgängig Fortbildungsangebote akkreditieren lassen. Dem Gesuch sind die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (vgl. Ziff. 8) beizulegen. Die SAGH kann dafür eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung FPH erheben.

### **4.3 Nachträglich akkreditierte Fortbildungsangebote**

Kursanbieter können Fortbildungsangebote nicht nachträglich akkreditieren lassen. Kursteilnehmer können besuchte Veranstaltungen, die nicht vorgängig anerkannt und auf der Bildungsplattform online publiziert wurden, nachträglich anerkennen lassen. Die SAGH kann dafür eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung FPH erheben.

Nachträglich können auf Antrag insbesondere folgende Fortbildungsmöglichkeiten anerkannt werden:

- Besuche von Homöopathie Kongressen und Tagungen
- Besuche von homöopathischen Weiterbildungen im Ausland
- Super- / Intervision (z. B. Gruppensitzungen zwischen einem qualifizierten Homöopathen und weiteren Personen): Teilnahme und Leitung
- Fachspezifische Lehrtätigkeit für postgraduale Veranstaltungen.

## **5 Anforderungen an den Inhalt der zu absolvierenden Fortbildung**

Die inhaltliche Ausrichtung der Fortbildung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen. Das Ziel besteht darin, eine hohe Kompetenz als Fachapotheker Klassische Homöopathie aufrechtzuerhalten.

Bei der Erfüllung der Fortbildungspflicht sind insbesondere die nachfolgenden fachlichen Aspekte, die sich an den Lernzielen des Weiterbildungsprogramms FPH Klassische Homöopathie orientieren, zu berücksichtigen. Dabei ist auf eine möglichst breit abgestützte Themenwahl zu achten.

Die nachfolgenden Listen sind nicht abschliessend.

### **5.1 Vertiefung, Erweiterung und Anwendung der Inhalte der Weiterbildung**

- Erweiterung der Materia Medica Kenntnisse
- Wahl der Behandlungsstrategie
- Kenntnis und Anwendung der geeigneten Repertorisationstechnik und Analysenstrategie
- Chronische Krankheiten (Miasmentheorie)
- Wahl der Potenzhöhe, Repetition der Arzneigabe
- Verlaufsbeurteilung

- Heilungshindernisse, Unterdrückung, adjuvante Massnahmen, Begleittherapie
- Besondere Krankheiten, Notfälle, unheilbare Fälle, Palliation, einseitige Krankheiten
- Herstellung von Arzneimitteln

## **5.2 Fall- und praxisbezogene Fortbildung**

- Anamneseübungen, Fallaufnahmen
- Praktische Fallanalyse und Repertorisation
- Supervision
- Intevision
- Evaluation der eigenen Arbeit z.B. in Qualitätszirkeln

## **5.3 Forschung**

- Teilnahme an Arzneimittelprüfungen

# **6 Anforderungen an den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung**

## **6.1 Allgemeine Bestimmungen zum Umfang der zu absolvierenden FPH-Fortbildung**

Alle eidgenössisch diplomierten Apotheker und Apotheker mit eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern, wie es für die kompetente Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlich ist (Art. 40 lit. b MedBG).

Der Mindestumfang der Fortbildung sowie die Vergabe der FPH-Kreditpunkte richten sich nach den Grundsätzen der FBO (insb. Anhang I) sowie des vorliegenden Programms.

Einschränkungen zur Gewichtung der Fortbildungsinhalte (Vergabe der FPH Kreditpunkte) ergeben sich aus Anhang II des vorliegenden Programms.

## **6.2 Anforderungen für Fachapotheker FPH Klassische Homöopathie**

Der Minimalumfang der Fortbildung für Apotheker mit einem Fachapothekertitel FPH beträgt gesamthaft pro Kalenderjahr 500 FPH-Kreditpunkte (Art. 15 Abs. 1 FBO).

Davon sind 300 Punkte im Selbststudium und 200 Kreditpunkte im Kontaktstudium zu erwerben.

## **6.3 Anforderungen für Inhaber des Fähigkeitsausweises FPH in klassischer Homöopathie**

Der Umfang der Fortbildungspflicht von Inhabern von Fähigkeitsausweisen FPH richtet sich nach den Anforderungen des Fähigkeitsprogramms FPH in klassischer Homöopathie (Art. 14 Abs. 4

FBO). Der Minimalumfang der Fortbildung für Apotheker mit einem Fähigkeitsausweis beträgt pro Kalenderjahr 100 FPH-Kreditpunkte. Diese sind als Kontaktstudium zu erwerben.

#### **6.4 Entbindung von der Fortbildungspflicht**

Eine Entbindung von der Fortbildungspflicht erfolgt ausschliesslich in den von Art. 18 FBO bestimmten Fällen, wobei grundsätzlich kein Anspruch auf Entbindung von der Fortbildungspflicht besteht.

Gesuche sind schriftlich und begründet mit den notwendigen Unterlagen (Arztzeugnis, Bestätigungen etc.) beim Sekretariat der SAGH einzureichen. Das Sekretariat kann für die Beurteilung des Gesuchs eine Gebühr gemäss Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung FPH erheben.

#### **6.5 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für FPH-Titelträger**

Im Rahmen der durch die FBO festgelegten Mindestanforderungen entscheidet die SAGH als einzige Instanz über die Erfüllung der Fortbildungspflicht (Art. 20 Abs. 1 FBO).

Sie mahnt bei Nichterfüllung und informiert die KWFB, welche über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der SAGH entscheidet.

Wird die Fortbildung in einem Jahr nicht erfüllt und auf die Führung des Titels nicht verzichtet, so müssen die Punkte im Folgejahr nachgeholt werden. Wird der Erfüllung der Fortbildungspflicht mehr als zwei Jahre keine Folge geleistet, so kann dies zu einer Titelsistierung führen, d. h. der Titel darf nicht mehr geführt werden.

#### **6.6 Wiedererlangung des Rechts der Titelführung FPH**

Zur Wiedererlangung des Rechts der Titelführung müssen folgende Kriterien erfüllt sein (Art.20 FBO):

##### **a. Titelsistierung bis 5 Jahre:**

Nachweis von 2 Jahren akkreditierter Fortbildung FPH im Bereich der klassischen Homöopathie im Umfang von jährlich 200 FPH-Kreditpunkten und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in einer Apotheke mit einem homöopathischen Grundsortiment zu mindestens 40 %.

##### **b. Titelsistierung mehr als 5 Jahre:**

Nachweis von 2 Jahren akkreditierter Fortbildung FPH im Bereich der klassischen Homöopathie im Umfang von jährlich 400 FPH-Kreditpunkten und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in der einer Apotheke mit einem homöopathischen Grundsortiment zu mindestens 40 %.

#### **6.7 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Inhaber von Fähigkeitsausweisen FPH**

Die Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Inhaber von Fähigkeitsausweisen FPH in klassischer Homöopathie kann den Ausweisentzug zur Folge haben. Geeignete Sanktionen werden in den Fähigkeitsprogrammen FPH umschrieben (Art. 21 FBO).

#### **6.8 Wiedererlangung des Fähigkeitsausweises**

Zur Wiedererlangung des Fähigkeitsausweises müssen folgende Kriterien erfüllt sein (Art.20 FBO):



a. Ausweisenzug bis 5 Jahre:

Nachweis von 2 Jahren akkreditierter Fortbildung FPH im Bereich der klassischen Homöopathie im Umfang von jährlich 100 FPH-Kreditpunkten und einer 1-jährigen praktischen Tätigkeit in einer Apotheke mit einem homöopathischen Grundsortiment zu mindestens 50 %.

b. Ausweisenzug mehr als 5 Jahre:

Nachweis von 2 Jahren akkreditierter Fortbildung FPH im Bereich der klassischen Homöopathie im Umfang von jährlich 200 FPH-Kreditpunkten und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in einer Apotheke mit einem homöopathischen Grundsortiment zu mindestens 50 %.

## **7 Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung (Aufzeichnungspflicht)**

Gemäss Art. 14 Abs. 1 FBO und Art. 40 lit. b MedBG sind alle eidgenössisch diplomierten Apotheker und Apotheker mit eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern, wie es für die kompetente Ausübung ihrer pharmazeutischen Funktion erforderlich ist.

Die fortbildungspflichtigen Apotheker sind selbst verantwortlich für den Nachweis der geleisteten Fortbildung (Art. 11 Abs. 2 FBO). Der Nachweis muss 2 Jahre aufbewahrt werden und in dieser Zeit jederzeit einsehbar sein.

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht muss über die Dauer 2 Jahre per Ende jedes ungeraden Kalenderjahres dokumentiert werden. Die SAGH kontrolliert die Dossiers regelmässig. Die Fortbildungsaktivität im Bereich des Selbststudiums unterliegt der Selbstdeklaration.

Die SAGH stellt für die Dokumentation der Fortbildung ein Fortbildungsprotokoll (Selbstdeklaration) zur Verfügung.

Die SAGH kann für diese Dienstleistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung FPH erheben.

## **8 Bestimmungen über die Anerkennung von Fortbildungsangeboten für Kursanbieter**

### **8.1 Anerkennungskriterien**

Kursanbieter können ihre Angebote durch die SAGH als Fortbildungsveranstaltungen FPH in klassischer Homöopathie anerkennen lassen. Es werden nur Veranstaltungen beurteilt, die noch nicht stattgefunden haben. Eine nachträgliche Anerkennung ist deshalb ausgeschlossen.

Fortbildungsveranstaltungen werden dann anerkannt, wenn sie kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

1. Die Fortbildungsveranstaltung muss den Anforderungen der Basic Teaching Standards des European Committee of Homeopathy (ECH) entsprechen;
2. Die Fortbildungsveranstaltung ist auf die Bildungsbedürfnisse des Zielpublikums zugeschnitten;

3. Die Veranstaltungen müssen für alle interessierte Apotheker zugänglich sein;
4. Die Lernziele sind definiert und niveaugerecht;
5. Der Verantwortliche der Fortbildungsveranstaltung ist fachlich und didaktisch qualifiziert und sorgt für eine fachliche und didaktische Qualifikation seiner Referenten. Für die Berufsrelevanz der Veranstaltung sollte nach Möglichkeit ein Apotheker mit FPH Titel oder mit Fähigkeitsausweis in klassischer Homöopathie bzw. ein Arzt mit Fähigkeitsausweis FMH Klassische Homöopathie oder Äquivalentem beigezogen werden;
6. Die Fortbildungsveranstaltung und die Dozenten werden durch die Teilnehmer evaluiert;
7. Die Ausschreibung beinhaltet folgende Angaben: Kurstitel, Programm inkl. Zeiten, Zielpublikum, Lernziele, Zulassungsbedingungen, Kursanbieter, Referenten, vorgeschlagene Kreditpunkte, Kosten. Eine Kopie der Ausschreibung ist dem Antrag zur Anerkennung beizulegen;
8. Der Kursanbieter hält sich an die Leitlinien über das Sponsoring von Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen (Anhang III FBO) und deklariert alle involvierten Sponsoren bei der Ausschreibung;
9. Der Kursanbieter stellt sicher, dass die Evaluationsbögen der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen während mindestens 2 Jahren aufbewahrt werden. In begründeten Fällen müssen diese dem Sekretariat der SAGH zugänglich gemacht werden;
10. Der Antrag auf Anerkennung von Veranstaltungen muss mindestens 1 Monat vor dem Termin der Veranstaltung beim Sekretariat der FG SAGH eingegangen sein.

## **8.2 Gebühren**

Die SAGH kann für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen Gebühren gemäss Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung FPH erheben.

## **9 Bestimmungen über die Abgabe von Testaten**

Kursanbieter von anerkannten Fortbildungsangeboten sind verpflichtet, den Teilnehmern eine personifizierte Teilnahmebestätigung auszustellen, resp. den entsprechenden Eintrag ins persönliche Fortbildungsprotokoll zu bestätigen.

## **10 Inkrafttreten**

Das vorliegende Fortbildungsprogramm FPH in klassischer Homöopathie ist am 18.03.2004 von der SVHA beschlossen und im Mai 2004 von der Delegiertenversammlung zur Kenntnis genommen worden.

Es tritt am 1. 1.2005 in Kraft.

Das vorliegende Fortbildungsprogramm FPH in klassischer Homöopathie wird mindestens alle 5 Jahre durch die SAGH überprüft und bei Bedarf revidiert.

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde 2014 revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss der KWFB vom 30. Januar 2015 am 1. Februar 2015 in Kraft.

## Anhang I

### Empfehlungen für das Selbststudium

Die Auswahl der für das Selbststudium zu berücksichtigenden Fachzeitschriften und Medien richtet sich nach dem individuellen Fortbildungsbedürfnis des Fachapothekers Klassische Homöopathie und des Inhabers des Fähigkeitsausweises in klassischer Homöopathie.

Beim Sekretariat der SAGH ist eine Liste erhältlich. Dabei ist auf eine möglichst breit abgestützte Themenwahl zu achten.

## Anhang II

### Gewichtung der Fortbildungsveranstaltungen FPH im Bereich der klassischen Homöopathie

Die Vergabe von FPH-Kreditpunkten erfolgt grundsätzlich gemäss Anhang I FBO. Besondere Bestimmungen gelten für folgende Veranstaltungen:

#### Präsenzschulung

---

Mindestens 50 FPH-Kreditpunkte/Kalenderjahr

#### Lehrtätigkeit

---

100 FPH-Kreditpunkte / Kalenderjahr

Lehrtätigkeiten für FPH-erkannte Kurse im Bereich Klassischer Homöopathie werden automatisch angerechnet. Lehrtätigkeiten für nicht-FPH-erkannte Kurse müssen separat anerkannt werden. Die Kriterien sind die gleichen wie für die FPH-Veranstaltungen. **Anerkannt wird ausschliesslich postgraduale Lehrtätigkeit.**

#### Leitung/Co-Leitung von interdisziplinären Diskussionsgruppen

---

Leiter oder Co-Leiter pro Sitzung:

16.5 FPH-Kreditpunkte

#### Berufspolitische Veranstaltungen im Bereich Klassischer Homöopathie

---

(z. B. Generalversammlung der SAGH, Informationsveranstaltungen, etc.)

Maximal 25 FPH-Kreditpunkte / Kalenderjahr

#### Kongresse

---

→ Besuch von eintägigen Kongressen/Symposium: FPH-Kreditpunkte nach Zeitaufwand analog eintägigen Veranstaltungen

→ Besuch von Kongressen/Symposien von mindestens 2 Tagen Dauer:

- Globale Teilnahmebestätigung der Veranstaltung ohne detailliertes Testatheft --> 100 FPH-Kreditpunkte
- Bei Einreichung eines detaillierten Testatheftes --> FPH-Kreditpunkte aufgrund der effektiven Kurszeiten.